

**Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis**



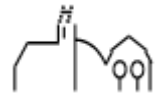
Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Tuningen

vom 18.04.2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben, Allgemeines.....	2
§ 2 Aufnahme, Anmeldung.....	2
§ 3 Kündigung.....	3
§ 4 Betreuungszeit	3
§ 6 Schließung der Ferienbetreuungsgruppe.....	3
§ 7 Benutzungsgebühr	3
§ 8 Aufsicht	3
§ 9 Versicherung, Haftung.....	4
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen	4
§ 11 Medikamentengabe	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 18.04.2024 diese Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Tuningen als Satzung beschlossen.

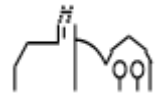


§ 1 Aufgaben, Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tuningen hat an der Tuninger Grundschule eine Ferienbetreuungsgruppe mit 40 Betreuungsplätzen eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Ferienbetreuung besteht nicht. Die Betreuung erfolgt in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (2) Die tageweise Nutzung der Ferienbetreuung kann aus erzieherischen und organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.
- (3) **Liegen nicht mindestens 5 Anmeldungen für eine angebotene Ferienbetreuungswoche vor, so kann diese nicht angeboten werden.** Der Träger informiert die Eltern in diesem Falle unmittelbar nach Bekanntwerden, dass die notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden konnte.
- (4) Die Ferienbetreuungsgruppe untersteht der Leitung der Hauptverwaltung.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung

- (1) In der Ferienbetreuungsgruppe werden grundsätzlich die Schüler/innen der Grundschule der Klassen 1 bis 4 aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt nach den von der Gemeinde Tuningen festgelegten Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (3) Die Anmeldung ist bis zum 01.10. jedes Kalenderjahres für das zum 01.09. beginnende Schuljahr möglich. Anmeldungen sind bis zum Stichtag für die Ferienbetreuung ab den Herbstferien bis einschließlich der darauffolgenden Sommerferien möglich. Die Wochen der Ferienbetreuung werden zu Beginn des Schuljahres veröffentlicht.
- (4) Auch nach dem 01.10. ist es grundsätzlich möglich, ein Kind für einen Ferienbetreuungsplatz anzumelden. Die vor dem Stichtag eingehenden Anmeldungen werden jedoch vorrangig bearbeitet.
- (5) Aus den bei der Anmeldung gemachten Angaben wird eine Punktzahl anhand der Angaben der Eltern berechnet. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand eines Punktesystems. Die Punktevergabe erfolgt nach der Tabelle Anlage 1.
- (6) Im Übrigen entscheidet bei zwei Anmeldungen mit gleichen Voraussetzungen, die denselben Anspruch auf den letzten verfügbaren Platz haben, ein Losverfahren



§ 3 Kündigung

- (1) Eine Anmeldung ist verbindlich und kann nicht zurückgenommen werden.
- (2) Außerordentliche Kündigungen (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel) bedürfen der Zustimmung des Trägers.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Ferienbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Schüler/innen sollen zu den abgesprochenen Betreuungszeiten bis spätestens 8.30 Uhr erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit dem/der Gruppenleiter/in vereinbart werden.
- (3) Für die pünktliche Abholung der Schüler/innen am Ende der täglichen Betreuungszeiten sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 5 Schließung der Ferienbetreuungsgruppe

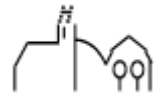
Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, dienstlicher Verhinderung oder ähnlichem) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Ferienbetreuungsgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Begrüßung des Schülers in der Ferienbetreuungsgruppe. Sie entlassen die Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung am Gebäudeausgang aus Ihrer Aufsicht. Schüler/innen, die nicht von Ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.



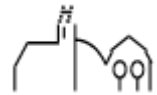
- (2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Die in der Ferienbetreuungsgruppe aufgenommenen Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Dies umfasst:
- den direkten Weg von und zu der Betreuung
 - den Aufenthalt in der Betreuung
 - und alle Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Schulgeländes.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, müssen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlicher noch grobfahrlässiger verursachter Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Kleidung oder Fahrräder) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gilt das gesetzliche Haftungsrecht. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Während der Ferienbetreuung gelten die folgenden Regelungen für Krankheitsfälle:
- a. Zum Schutze der in der Ferienbetreuungsgruppe betreuten Kinder und der Mitarbeitenden können Kinder vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden, wenn sie an ansteckenden Krankheiten leiden oder von Kopfläusen befallen sind. Bei schweren Erkrankungen bleibt eine Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der Betreuungsgruppe untersagt. Ebenfalls ausgeschlossen vom Besuch der Betreuungsgruppe sind Kinder, die an Erbrechen, Durchfall, starkem Husten, Erkrankungen der Bindehaut oder Fieber ab 38,5 Grad leiden sowie bei Auftreten von Hautausschlägen. Treten diese Symptome erst während des Besuchs der Betreuungsgruppe auf, sind die Eltern zu informieren und das Kind abzuholen. Bei erhöhter, festgestellter Körpertemperatur (nach Einwilligung der Eltern) von 38,5 Grad, sind Kinder unverzüglich abzuholen. Sollte keine Einwilligung vorliegen, obliegt es dem pädagogischen Personal den körperlichen Zustand des Kindes abzuschätzen und die Kinder abholen zu lassen.
- b. Erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Symptomen entsprechend Absatz 1 darf die Betreuungsgruppe wieder besucht werden.
- c. Liegt eine Erkrankung gem. Absatz 1 vor, muss die Gruppenleitung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten über die Erkrankung informiert werden.
- d. Für die Wiederezulassung des Kindes müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Kopfläuse



Kinder die von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Betreuungsgruppe nicht besuchen. Dieser Ausschluss gilt solange, bis die Kopfläuse dauerhaft entfernt sind.

- Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm oder einer Coronainfektion) muss der Gruppenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
 - Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz– auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Fristen des Infektionsschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.
 - e. Handelt es sich bei einem Kind um ein Fieberkrampfkind oder leidet das Kind an Asthma, Diabetes, Heuschnupfen, Laktoseintoleranz, Neurodermitis, Epilepsie, Zöliakie, Allergien jeglicher Art etc., dann ist die Gruppenleitung unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Diese Bestimmungen gelten auch für die Sorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die die Betreuungsgruppe zu betreten wünschen.

§ 10 Medikamentengabe

Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentengabe. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Einvernehmen mit der Gruppenleitung und dem Träger und unter Miteinbeziehung eines Arztes eine andere Vereinbarung getroffen werden.

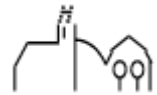
§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 18.04.2024

Ralf Pahlow
Bürgermeister



Anlage 1 - Punktesystem

Grundsätze Platzvergabe Ferienbetreuung der Gemeinde Tuningen	
Klassenstufe des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme	
1. Klasse	40
2. Klasse	30
3. Klasse	20
4. Klasse	10
Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/ in Ausbildung/ Studium	6
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium/Elternzeit	5
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig oder in Ausbildung	0
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0
Angaben zur familiären Situation	
Kind ist ein Zwillingen- oder Mehrlingskind	5
im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger, der zuhause versorgt wird	5
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in der Kindertageseinrichtung versorgt.	
Stichtag zur Auswertung der eingegangenen Anmeldungen ist der 01.10. jedes Jahres.	
Zusagen für das neue Schuljahr erfolgen im Zeitraum bis zum 15.10.	